

**Regelungen
des Medizinischen Dienstes Bund
zur Durchführbarkeit
von Qualitätsprüfungen
nach § 114 Absatz 2a SGB XI**

in der Fassung vom 7. April 2026



IMPRESSUM

Herausgeber

Medizinischer Dienst Bund (KÖR)

Theodor-Althoff-Str. 47

45133 Essen

Telefon: 0201 8327-0

Telefax: 0201 8327-100

E-Mail: office@md-bund.de

Internet: md-bund.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Präambel	4
2 Längerfristige Krisensituationen von nationaler und regionaler Tragweite	5
3 Schutzmaßnahmen	6
4 Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen während einer längerfristigen Krisensituation von nationaler oder regionaler Tragweite.....	7
4.1 Regel- und Wiederholungsprüfungen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V)	7
4.2 Anlassprüfungen in allen Pflegesettings.....	8
5 Aktualisierung, Geltung, Verbindlichkeit	9

1 Präambel

Die Erfahrungen mit der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten pandemischen Lage haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass auf Krisensituationen auch im Rahmen der Regelprüfung nach § 114 ff. SGB XI flexibel reagiert werden kann. Der Gesetzgeber hatte im Rahmen der Corona-Pandemie § 114 Absatz 2a SGB XI eingeführt und damit die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung von Qualitätsprüfungen flexibel an die jeweilige Pandemie-Situation anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege hat der Gesetzgeber den Geltungsbereich des § 114 Absatz 2a SGB XI umfassender auf längerfristige Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite ausgeweitet. Der Medizinische Dienst Bund hat daher gemäß § 114 Absatz 2a SGB XI im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 29. Mai 2026 das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts längerfristiger Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zum Schutz der pflegebedürftigen Personen und der Mitarbeitenden der Pflegeeinrichtungen und der Prüfdienste zu beachten sind, beschlossen¹. Dabei wurden wissenschaftliche und krisenrelevante Erkenntnisse berücksichtigt.

Die Regelungen sind für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. verbindlich.

Übergeordnetes Ziel der Regelung nach § 114 Absatz 2a SGB XI ist der Schutz der pflegebedürftigen Personen, der Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie der Prüfdienste vor dem Hintergrund eines Krisenereignisses sowie die Berücksichtigung der durch das Krisenereignis verursachten Belastungssituation für die Pflegeeinrichtungen.

Die Qualitätsprüfungen erfolgen auf Grundlage der jeweils gültigen Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR).

¹ Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zu diesen Regelungen mit seinem Schreiben vom 28.05.2026 sein Einvernehmen erklärt.

2 Längerfristige Krisensituationen von nationaler und regionaler Tragweite

Diese Regelungen finden Anwendung, wenn durch eine zuständige Stelle eine längerfristige Krisensituation von nationaler oder regionaler Tragweite festgestellt worden ist.

Ein Krisenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines Geschehens das Leben, die Gesundheit oder die Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden. Es handelt sich um außergewöhnlich große Gefahren- und Schadenslagen wie beispielsweise Naturkatastrophen (zum Beispiel Extremwetterlagen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Waldbrände), Industrieunfälle, Folgen terroristischer Angriffe, hybride Bedrohungen oder andere kriegerische Ereignisse oder auch Epidemien und Pandemien².

Eine Krisensituation kann sowohl örtlich begrenzt (regional) als auch für den gesamten Geltungsbereich der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (national) auftreten. Eine Krisensituation von nationaler Tragweite liegt beispielsweise vor, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) feststellt. Eine Krisensituation von regionaler Tragweite liegt vor, wenn die für den Katastrophenfall zuständige Stelle (zum Beispiel Landesinnenministerium, Landrat oder Bürgermeister) den Eintritt einer Katastrophe feststellt; in der Regel werden dabei Angaben zum Umfang des betroffenen Gebietes (Sperrgebiet) gemacht³.

Im Rahmen dieser Regelungen ist ein Krisenereignis längerfristig, wenn seine Auswirkungen einen Normalbetrieb der Pflegeeinrichtung oder der prüfenden Organisation mehrere Monate nicht ermöglichen.

² Vgl. Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches, 2024, S. 33

³ Vgl. ebd.

3 Schutzmaßnahmen

Bei den Prüfungen sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zu beachten.

Zum Schutz aller Beteiligten ist die Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei den Qualitätsprüfungen erforderlich. Bezüglich Infektionsschutzmaßnahmen haben die Gemeinschaft der Medizinischen Dienste sowie der Prüfdienst der PKV jeweils ein Hygienekonzept erstellt. Das Hygienekonzept der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste ist auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Bund in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Hygieneschutzmaßnahmen nach diesen Hygienekonzepten werden bei den Qualitätsprüfungen umgesetzt.

4 Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen während einer längerfristigen Krisensituation von nationaler oder regionaler Tragweite

Auch unter veränderten Rahmenbedingungen während einer Krise kommt dem Schutz des vulnerablen Personenkreises der versorgten Personen bei gleichzeitiger Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsqualität eine hohe Bedeutung zu.

Angesichts einer Krisensituation führen die Prüfdienste Qualitätsprüfungen soweit möglich durch (z. B. analoge Durchführung der Qualitätsprüfung bei einer hybriden Bedrohung durch einen Cyberangriff mit Auswirkungen auf die Prüfsoftware).

4.1 Regel- und Wiederholungsprüfungen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V)

Sofern gesetzliche Bestimmungen, regional gültige Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse dem nicht entgegenstehen, gelten in zugelassenen Pflegeeinrichtungen folgende Regelungen zur Durchführbarkeit von Regel- und Wiederholungsprüfungen bei längerfristigen Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite:

- In Pflegeeinrichtungen, die **keine Auswirkungen auf den Normalbetrieb oder die pflegerische Versorgung** erfahren, finden Regel- und Wiederholungsprüfungen statt.
- In Pflegeeinrichtungen, die **begrenzte, absehbare, kontrollierbare oder geringfügige Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung** erfahren, zum Beispiel
 - Ausfall der elektronischen Pflegedokumentation nach Cyberangriff,
 - Versorgung durch Umsiedelung in einen anderen Gebäudetrakt nach Brand oder Hochwasser,
 - Einzelfälle von übertragbaren Infektionserkrankungen auf Grund einer Epidemie oder Pandemie bei versorgten Personen oder Mitarbeitenden,sind Regel- und Wiederholungsprüfungen möglich.
- Grundsätzlich finden keine Regel- und Wiederholungsprüfungen in Pflegeeinrichtungen mit **erheblichen Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung** statt.

Erhebliche Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung können zum Beispiel sein:

- erhebliche Versorgungsengpässe durch fehlende Materialien,
- stark erhöhte Anforderungen durch behördliche Anordnungen wie die Umsetzung und Einhaltung von Hygieneregeln,
- erhebliches Infektionsgeschehen auf Grund einer Epidemie oder Pandemie (aktuell mehrere bestätigte positive Befunde für eine Infektionserkrankung auf Grund einer Epidemie oder Pandemie bei versorgten Personen; aktuell mehrere bestätigte positive Befunde bei

Mitarbeitenden, die in der unmittelbaren Versorgung tätig sind oder waren. Bei der Beurteilung, ob es sich vor Ort um ein erhebliches Infektionsgeschehen handelt, haben die Prüfdienste auch die Größe der Pflegeeinrichtungen sowie die räumlichen und baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen).

Angesichts einer dynamischen Lage während einer längerfristigen Krisensituation sind durch die Prüfdienste Informationen über die Auswirkungen und das Ausmaß auf die pflegerische Versorgung (sowie ggf. des Infektionsgeschehens) vor Beginn der Qualitätsprüfung bei den Pflegeeinrichtungen zu erfragen bzw. gemeinsam mit den Pflegeeinrichtungen zu eruieren. Zur Verifizierung der Angaben der Pflegeeinrichtungen können die Prüfdienste die Gefahrenabwehrbehörden (z. B. Gesundheitsämter) kontaktieren und Informationen einholen.

Bei der Beurteilung des Ausmaßes auf die pflegerische Versorgung und damit zur Beurteilung, ob eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann oder nicht, sind das Zusammenwirken und die Wechselwirkungen der Krisenauswirkungen sowie die daraus resultierenden Belastungen für die Pflegeeinrichtungen durch ein konstruktives und flexibles Vorgehen der Prüfdienste zu berücksichtigen.

Wenn eine Krisensituation der Durchführung von Qualitätsprüfungen entgegensteht, kann von den zeitlichen Vorgaben für den Abstand von Qualitätsprüfungen nach § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB XI und § 114c Absatz 1 Satz 1 SGB XI abgewichen und der Abstand um höchstens ein Jahr verlängert werden.

4.2 Anlassprüfungen in allen Pflegesettings

Anlassprüfungen werden durch die vorliegenden Regelungen nicht tangiert. Ob Anlassprüfungen stattfinden können, haben die Landesverbände der Pflegekassen und die Prüfdienste ggf. in Absprache mit den lokalen Behörden, insbesondere den Gesundheitsämtern, im Einzelfall zu entscheiden.

5 Aktualisierung, Geltung, Verbindlichkeit

Die Regelungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI vom 07.04.2026 treten am 01.06.2026 in Kraft. Die Regelungen sind für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. verbindlich. Die Regelungen in der Fassung vom 27. März 2023 treten außer Kraft.

Entsprechend der Entwicklung einer jeweiligen Krisensituation von nationaler oder regionaler Tragweite sind die Regelungen unverzüglich zu aktualisieren.